



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 12/19

MA 40, Prüfung der Nebenbeschäftigungen

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Abwicklung der Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien einer stichprobenweisen Prüfung. Die Grundlage für die Prüfung war eine der Thematik entsprechende Auswertung der Magistratsabteilung 40 aus einer Personaldatenbank.*

*Es zeigten sich Verbesserungspotenziale in der Administration der Nebenbeschäftigungen in der Personaldatenbank. Im Zusammenhang der Vollziehung und der zu beachtenden Bestimmungen wurde die Magistratsabteilung 40 auf die Durchführung einiger Ergänzungen bei der Dokumentation hingewiesen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweise bei Nebenbeschäftigungen der Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 40 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	6
1.1 Prüfungsgegenstand .....	6
1.2 Prüfungszeitraum .....	6
1.3 Prüfungshandlungen .....	6
1.4 Prüfungsbefugnis .....	7
1.5 Vorberichte .....	7
2. Organisation der Magistratsabteilung 40 .....	8
2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien .....	8
2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 40 .....	9
3. Rechtliche Grundlagen .....	9
3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung .....	9
3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien .....	10
3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen.....	11
4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen .....	12
5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf .....	13
6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien .....	14
6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen.....	14
6.2 Nebenbeschäftigungen während der Dienstzeit .....	15
6.3 Nebenbeschäftigungen und dienstliche Angaben .....	16
6.4 Zeitliche Lagerung für Nebenbeschäftigungen .....	16
6.5 Überstunden und Absenzen .....	17

6.6 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle .....	18
6.7 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank.....	20
7. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	20

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzw. ....	beziehungsweise
DO 1994.....	Dienstordnung 1994
E-Mail .....	Elektronische Post
exkl.....	exklusive
GmbH & Co KG .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
KA .....	Kontrollamt
KAV.....	Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"
lt. ....	laut
MA .....	Magistratsabteilung
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
rd.....	rund
s. ....	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a. ....	unter anderem
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VwGH.....	Verwaltungsgerichtshof
W-BedG .....	Wiener Bedienstetengesetz
W-BedSchG.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz
W-PVG .....	Wiener Personalvertretungsgesetz

z.B. ....zum Beispiel

## LITERATURVERZEICHNIS

Hutterer/Rath, Dienst- und Besoldungsrecht der Wiener Gemeindebediensteten,  
3. neu überarbeitete Auflage (2014), Lexis Nexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG,  
Wien

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Der Prüfungszeitraum umfasste das Jahr 2018 und das Jahr 2019 bis 31. Mai, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum Juli 2019 bis August 2019 vorgenommen.

Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der ersten Juliwoche statt. Die Schlussbesprechung wurde in der ersten Novemberwoche durchgeführt.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Internetrecherchen über diverse Suchmaschinen, Firmenbuch- und Vereinsregisterabfragen sowie Interviews bei der geprüften Stelle.

Zielsetzung der von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführten Prüfung war die Abwicklung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Magistratsabteilung 40. Als Grundlage für die Prüfung wurden eine Datenauswertung der Magistratsabteilung 40 sowie die im Intranet der Stadt Wien unter der Stellenansicht ausgewiesenen Daten herangezogen.

Nichtziel der Prüfung war das Personalmanagement der Magistratsabteilung 40 und der Magistratsabteilung 2 - Personalservicestelle sowie abgeordnete Bedienstete u.a. in den Fonds Soziales Wien.

Die Organisation der Magistratsabteilung 40 wurde im Hinblick auf das Prüfungsthema überblicksmäßig dargestellt. Eine inhaltliche Beurteilung der Organisation war ebenso Nichtziel der Prüfung.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung war in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

#### **1.5 Vorberichte**

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- MA 2, Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien, StRH I - 9/16,
- MA 21, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 14/17,
- MA 8, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 19/17,
- MA 63, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 21/17,
- MA 41, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 5/18,
- MA 37, Prüfung der Nebenbeschäftigungen, StRH I - 11/18,
- MA 7, Verein Wiener Symphoniker, Prüfung der Gebarung, Nachprüfung; Subventionsprüfung, StRH I - 8/16,
- Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", Prüfung der Nebenbeschäftigungen von Ärztinnen und Ärzten der Teilunternehmungen "Krankenanstalten der Stadt Wien" und "Pflegeheime der Stadt Wien", KA II - KAV-5/07 und

- Prüfung der Kooperation zwischen dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, StRH II - 58/16.

## **2. Organisation der Magistratsabteilung 40**

### **2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien**

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 40 für die allgemeinen und grundsätzlichen Rechtsangelegenheiten der Mindestsicherung, der Sozialhilfe und der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung zuständig.

Weiters fallen u.a. folgende Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich:

Wahrnehmung der strategischen Sozialplanung, der Sozialberichterstattung und sozialpolitischen Grundlagenarbeit im Bereich der materiellen Absicherung sowie Ausarbeitung und Abstimmung von diesbezüglichen Konzepten und Plänen, welche die Existenzsicherung gewährleisten sowie die Eingliederung in das soziale und berufliche Leben fördern.

- Rechtliche Angelegenheiten des Wiener Mindestsicherungsgesetzes,
- Rechtliche Angelegenheiten des Wiener Sozialhilfegesetzes, rechtliche Angelegenheiten des Chancengleichheitsgesetzes Wien,
- Rechtliche Angelegenheiten der Grundversorgung, des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes, des Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetzes,
- Vollziehung des Tuberkulosegesetzes im Zusammenhang mit dem Ersatz der Behandlungskosten an Dritte,
- Sozialarbeit mit Erwachsenen sowie die Ausstellung von Mobilpässen,
- Anregung der Bestellung einer Erwachsenenvertretung bei den zuständigen Gerichten im Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 40,
- Rechtliche und behördliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens,
- Rechtliche Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes hinsichtlich Krankenanstalten und anderen Sanitätseinrichtungen,

- Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstbehörde bzw. als Dienstgeberin gegenüber den dem Fonds Soziales Wien zugewiesenen Bediensteten der Stadt Wien und
- Erstellung und Koordination von Stellungnahmen und Berichten zu Initiativen im Sozialwesen auf europäischer und internationaler Ebene, insbesondere im Bereich der sozialen Dienstleistungen und Beihilfen, soweit nicht eine andere Dienststelle zuständig ist.

## **2.2 Aufbau der Magistratsabteilung 40**

Die Organisation der Magistratsabteilung 40 war zum Prüfungszeitpunkt als Stablinienorganisation dargestellt. Die Magistratsabteilung 40 unterteilte sich in die Organisationseinheiten Geschäftsstellen, Gruppen und Sozialzentren sowie Service- und Stabstellen.

An oberster Stelle stand die Abteilungsleitung, der unmittelbar alle Organisationseinheiten unterstellt waren.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

### **3.1 Bestimmungen der Dienst- bzw. Vertragsbedienstetenordnung**

Gemäß DO 1994, VBO 1995 und W-BedG fallen unter dem Begriff Nebenbeschäftigung jene Tätigkeiten, *"die der Beamte (Vertragsbedienstete) ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinen Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis oder für das Land Wien im Bereich der Landesvollziehung ist"*.

Darüber hinaus darf *"der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte"*. Bei Vertragsbediensteten ist explizit festgelegt, dass *"wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann, und er diese Be-*

*schäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt", die Gemeinde zu einer Entlassung berechtigt ist.*

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Dies gilt u.a. für weitere Erwerbstätigkeiten von Beamtinnen bzw. Beamten während einer Teilzeitbeschäftigung sowie für Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbedienstete während eines Freiquartals oder Freijahres.

Beamtinnen bzw. Beamte sowie Vertragsbedienstete haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung schriftlich zu melden. Darüber hinaus sind auch Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes dem Magistrat der Stadt Wien unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei sind insbesondere die Art und der Umfang der Nebenbeschäftigung und der hierfür erforderliche Zeitaufwand bekannt zu geben sowie wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden.

Eine außerhalb der Arbeitszeit ausgeübte Nebenbeschäftigung kann unter das Verbot fallen, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Gemäß W-PVG hat die Personalvertretung bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung mitzuwirken.

### **3.2 Arbeitszeiten der Bediensteten der Stadt Wien**

3.2.1 Die Arbeitszeit von Beamtinnen bzw. Beamten und Vertragsbediensteten der Stadt Wien ist in der DO 1994, VBO 1995 und im W-BedG geregelt. Sofern nichts anderes bestimmt wurde, ist die Normalarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Bedienstete mit 40 Wochenstunden festgelegt. Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann an Stelle einer fixen Arbeitszeit auch eine gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Bei dieser Arbeitszeiteinteilung können die Bediensteten innerhalb des Gleitzeitrahmens den Beginn und das Ende der täglichen Ar-

beitszeit mit Ausnahme der Blockzeit - in der jedenfalls Dienst zu versehen ist - selbst bestimmen.

Weiters können Bedienstete der Stadt Wien bei Bedarf oder auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst versehen, wobei geleistete Überstunden in Freizeit auszugleichen und/oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind.

3.2.2 Die Arbeitszeitgestaltung von den Bediensteten der Stadt Wien ist im W-BedSchG geregelt. Darin ist u.a. festgelegt, dass innerhalb des für die Tagesarbeitszeit vorgesehenen Rahmens von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren ist. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 35 Stunden zu gewähren. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit bezogen auf einen Zeitraum von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden darf nicht überschritten werden, wobei bei der Ermittlung der zulässigen Wochenarbeitszeit Ausnahmeregelungen möglich sind.

### **3.3 Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen**

Gemäß der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wurde mit Wirksamkeit 1. August 2007 die Vollziehung der Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung nach der DO 1994 und der VBO 1995, von der Magistratsabteilung 2 den jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern übertragen. Die Administration der Nebenbeschäftigungen erfolgte seither von der jeweiligen Dienststelle und liegt somit auch ausdrücklich in deren Verantwortung.

Von der Übertragung ausgenommen wurden Bedienstete mit Sonderaufgaben (§ 9 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) und abschlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen. Nur in diesen Ausnahmefällen und in Fällen, wo Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter selbst einer Nebenbeschäftigung nachgehen (§ 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien), erfolgt die Administration unverändert über die Magistratsabteilung 2.

Die Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bediensteten sind schriftlich einzubringen und müssen insbesondere die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigungen sowie den erforderlichen Zeitaufwand enthalten.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung während eines Erholungsurlaubes, eines Sonderurlaubes, eines Karenzurlaubes, einer (Eltern-)Karenz, einer Dienstfreistellung oder während der Zeit der Erhebung vom Dienst beabsichtigt ist.

Wie bereits erwähnt, ist die Ausübung weiterer Erwerbstätigkeiten bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen während einer Teilzeitbeschäftigung und während eines Freijahres oder Freiquartals aufgrund zwingender dienstrechtlicher Bestimmungen in bestimmten Fällen grundsätzlich verboten. Für Vertragsbedienstete gelten diese Bestimmungen während eines Freijahres oder Freiquartals.

Die Datenerfassung der Nebenbeschäftigungen erfolgte in der Personaldatenbank der jeweiligen Dienststelle.

#### **4. Anzahl der gemeldeten Nebenbeschäftigungen**

Die Magistratsabteilung 40 wies lt. systemisierten Dienstpostenplan exkl. Fond Soziales Wien 622 Dienstposten zum Stichtag 31. Mai 2019 aus. Zusätzlich wurden 114 Dienstposten u.a. für den zusätzlichen Aufgabenbereich der Mindestsicherung genehmigt. Insgesamt ergab sich ein Beschäftigungsausmaß von 643,34 Vollzeitäquivalenten.

##### Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Es wird angemerkt, dass 114 Dienstposten als Überstand mittels einer Überstandsgenehmigung der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Personalwirtschaft und Förderungen geführt werden dürfen. Diese Genehmigung wurde aufgrund der steigenden Fallzahlen und zuneh-

menden Komplexität des Aufgabengebietes, sowie der damit verbundenen erhöhten Bearbeitungszeiten erteilt.

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien erstellte die Magistratsabteilung 40 zum o.a. Stichtag eine Auswertung aus der Personaldatenbank über alle in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung im Zeitraum Jänner 2018 bis 31. Mai 2019 gemeldet hatten. Darin war u.a. der Name, die Art, der Zeitraum, die zeitliche Lagerung und der Zeitaufwand der von ihnen gemeldeten Nebenbeschäftigungen enthalten.

Dieser Auswertung war zu entnehmen, dass zum letztgenannten Stichtag 3 Bedienstete 3 bis 5 Nebenbeschäftigungen, 15 Bedienstete 2 Nebenbeschäftigungen nachgingen und 80 Bedienstete 1 Nebenbeschäftigung ausübten.

Der prozentuelle Anteil der Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen im Verhältnis der zum Stichtag besetzten Posten betrug somit rd. 15 %.

### **5. Vorgangsweise bei der Prüfung - Prüfungsablauf**

Auf Grundlage der vorgelegten Auswertung der Personaldatenbank erfolgten unmittelbare Prüfungshandlungen u.a. durch Internetrecherchen über diverse Suchmaschinen, Firmenbuch- und Vereinsregisterabfragen. Weiters wurden für die dienstrechtliche Beurteilung der Nebenbeschäftigungen auch Plausibilitätsprüfungen, wie z.B. im magistratsinternen Intranet, durchgeführt.

Im ersten Schritt wurden sich daraus ergebende Erkenntnisse mit der Auswertung der Personaldatenbank verglichen.

In einem weiteren Schritt wurden die erhobenen Erkenntnisse mit den in den Personalunterlagen enthaltenen Meldungen über Nebenbeschäftigungen gegenübergestellt. Zudem erfolgte bei jenen Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung gemeldet hatten eine vertiefende Erhebung der geleisteten Mehrdienstleistungen und Absenzen.

Festgestellte Abweichungen und Auffälligkeiten wurden mit der Revisionsleiterin bzw. der personalverantwortlichen Bediensteten hinterfragt.

## **6. Einschauergebnisse des Stadtrechnungshofes Wien**

### **6.1 Erfasste Nebenbeschäftigungen**

6.1.1 Die Bediensteten der Magistratsabteilung 40 führten lt. Angaben der personalverantwortlichen Bediensteten keine Nebenbeschäftigungen innerhalb der Arbeitszeit durch, welche gemäß § 25 Abs. 7 DO 1994 und gemäß § 16 Abs. 6 VBO 1995 und § 39 Abs. 7 W-BedG genehmigt worden waren.

6.1.2 Der vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Vergleich gemeldeter Nebenbeschäftigungen mit den Ergebnissen seiner Internet- bzw. Firmenbuchrecherchen zeigte, dass bei zehn Bediensteten zusätzliche Tätigkeiten aufschienen, die nicht ganz bzw. nicht mit den von der Magistratsabteilung 40 übermittelten Angaben übereinstimmten.

Wie sich nach Rücksprache mit der Revisionsleiterin der Magistratsabteilung 40 herausstellte, handelte es sich bei den Interneteinträgen, wie z.B. Tätigkeiten bei einer Umweltberatung oder Marketingfirma, bei vier Bediensteten um Namensgleichheiten. Die Bediensteten gingen keiner derartigen Nebenbeschäftigungen nach.

Bei den weiteren sechs Bediensteten wurden z.B. Autoren- und Vortragstätigkeiten sowie selbständige Tätigkeiten im Internet ausgewiesen. Eine neuerliche vertiefende Prüfung durch die Magistratsabteilung 40 war zum Abschluss der Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 40, bei der nächsten Evaluierung der Nebenbeschäftigungen im Fall einer Beendigung einer bereits gemeldeten Nebenbeschäftigung bzw. früher nachgegangenen Tätigkeiten auf mögliche vorhandene Daten im Internet aufmerksam zu machen. Auf die Möglichkeit einer Löschung nicht aktueller Daten wäre hinzuweisen.

6.1.3 Der Stadtrechnungshof Wien verglich in einem weiteren Schritt die Namen aller Bediensteten ohne gemeldete Nebenbeschäftigungen mit den Ergebnissen der Internet- bzw. Firmenbuchabfragen. In 79 Fällen führte der Vergleich der Namen der Bediensteten zu Übereinstimmungen mit den Ergebnissen der genannten Recherchen. Bei einer neuerlichen Prüfung durch die Magistratsabteilung 40 stellte sich jedoch heraus, dass 61 Bedienstete, wovon 11 Bedienstete in der Zwischenzeit nicht mehr in der Magistratsabteilung 40 tätig waren, aufgrund fehlender Übereinstimmungen von einer weiteren Recherche ausgeschlossen werden konnten.

Bei den restlichen Bediensteten wurden zum Abschluss der Prüfung noch vertiefende Recherchen, wie beispielsweise zu Tätigkeiten in den Bereichen der psychologischen Beratung, des Sporttrainings oder des Einzelhandels seitens der Magistratsabteilung 40 durchgeführt. In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass sowohl die Unterlassung der Meldung einer Nebenbeschäftigung als auch die Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung eine Dienstpflichtverletzung darstellen könnte.

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 40, bei der jährlichen Evaluierung der Nebenbeschäftigungen auf die möglichen disziplinarischen Konsequenzen bei einer Unterlassung der Meldung einer Nebenbeschäftigung explizit hinzuweisen, um dieser Thematik mehr Nachdruck zu verleihen.

## **6.2 Nebenbeschäftigungen während der Dienstzeit**

Anhand der übermittelten Personalunterlagen war festzustellen, dass bei drei Mitarbeitenden die gemeldeten Nebenbeschäftigungen nicht Nebenbeschäftigungen während der Dienstzeit, sondern die Ausübungen politischer Ämter außerhalb Wiens waren. Die zutreffenden Bestimmungen fanden sich in der DO 1994 unter Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von Mandataren und Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von Mandataren in der VBO 1995.

Als Zeitaufwand wurden acht Stunden pro Woche sowie vier Stunden pro Monat bei grundsätzlicher variabler Zeitlagerung dokumentiert.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass im Kommentar von Hutterer/Rath zum § 60 (1) DO 1994 Folgendes dargelegt ist:

*"Eine Pflicht zur Glaubhaftmachung der widmungsgemäßen Verwendung des dem Gemeindemandatar gewährten 'Zeitguthabens' gegenüber dem Dienstgeber besteht nicht unmittelbar kraft Gesetzes, sie kann aber für den Fall der Inanspruchnahme dem Beamten gleichzeitig mit dessen Gewährung durch die Dienstbehörde vorgeschrieben werden. Eine generelle Nachweispflicht durch Vorlage einer Bestätigung steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. Der Dienstbehörde bleibt es im Einzelfall unbenommen, weitere Ermittlungen anzustellen (VwGH 16. 12. 1998, 95/12/0251)."*

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 40, bei der elektronischen Erfassung von Nebenbeschäftigungen im Personalverwaltungssystem auf eine klare Trennung gegenüber anderen Tätigkeiten zu achten.

### **6.3 Nebenbeschäftigungen und dienstliche Angaben**

Gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen ist es Bediensteten verboten, ihre dienstlichen Kontaktdaten, wie z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, im privaten Verkehr für Zwecke, die im Zusammenhang ihrer Nebenbeschäftigungen stehen, zu verwenden.

Die Einschau ergab, dass bei jenen Bediensteten die einer Nebenbeschäftigung nachgingen, keine diesbezüglichen Angaben gemacht wurden.

### **6.4 Zeitliche Lagerung für Nebenbeschäftigungen**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte bei jenen Bediensteten, die einer Nebenbeschäftigung nachgingen anhand der schriftlichen Meldung die zeitliche Lagerung der Nebenbeschäftigung sowie den dafür benötigten Zeitaufwand.

Festzustellen war, dass als zeitliche Lagerung in den Unterlagen ausschließlich außerhalb der Dienstzeit angegeben wurde. Dieser Hinweis außerhalb der Dienstzeit ist bei rd. einem Drittel der Bediensteten im Hinweisfeld des Personalverwaltungssystems nicht erfasst worden.

In diesem Zusammenhang war zu erwähnen, dass von der Magistratsabteilung 2 zum Zweck der Qualitätssicherung, im Bedarfsfall für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen aber auch gegebenenfalls für die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen die jeweiligen Daten der Personaldatenbank herangezogen werden. Für eine Beurteilung ist daher eine richtige Erfassung notwendig. Detaillierte Angaben hinsichtlich der Zeitlagerung waren für eine Beurteilung, inwieweit die Bediensteten durch die Nebenbeschäftigung an der genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert werden, maßgebend, da die Freizeit der Bediensteten vordringlich Erholungszwecken und der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient.

Die Magistratsabteilung 40 ergänzte die fehlenden Hinweise noch während der Prüfung. Diese führte ergänzend dazu aus, dass in der Eingabemaske des Personalverwaltungssystems kein gesondertes Feld für den genannten Hinweis vorlag, sondern dieser im Feld der zeitlichen Lagerung eingetragen werden muss. Zu einer Qualitätsverbesserung könnte möglicherweise die Implementierung eines eigenen Feldes zum Anhängen beitragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 40, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 2 zu evaluieren, ob die Möglichkeit der technischen Umsetzung für die Implementierung eines eigenen Feldes im Personalverwaltungssystem für den Hinweis außerhalb der Dienstzeit besteht.

## **6.5 Überstunden und Absenzen**

6.5.1 Gemäß den bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen war eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden sowie Regelungen zu den Ruhezeiten festgelegt. Dabei war u.a. in einer Rahmenzeit von 24 Stunden eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Beurteilung, dass das zeitliche Ausmaß einer Nebenbeschäftigung an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die geleisteten Tagüberstunden jener Bediensteten mit gemeldeter Nebenbeschäftigung im Zeitraum 2018 bis 31. Mai 2019 herangezogen.

Festzustellen war, dass von den Bediensteten im erwähnten Zeitraum zwischen 0 und höchstens 49 Tagüberstunden monatlich verrechnet wurden.

Die Prüfung ergab jedoch keine Hinweise, dass der damit verbundene Zeitaufwand der ausgeübten Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindere bzw. widerspreche.

6.5.2 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in weiterer Folge die Absenzen durch Krankheit von jenen Bediensteten mit Nebenbeschäftigungen. Die durchschnittliche Krankenstandsdauer dieser Bediensteten betrug im Zeitraum Jänner 2018 bis 31. Mai 2019 ohne Bedienstete mit Langzeitkrankenständen von mehr als 50 Abwesenheitstagen rd. 10 Tage.

Als Vergleichsbasis der durchschnittlichen Krankenstandsdauer wurden die Statistiken des vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlichten Fehlzeitenreports überblicksmäßig herangezogen.

Festzustellen war, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer jener in die Prüfung einbezogenen Bediensteten im Vergleich mit jenen im Fehlzeitenbericht nach verschiedenen Berufsgruppen ausgewiesenen statistischen Werte als adäquat anzusehen war.

## **6.6 Vollziehung der Nebenbeschäftigungen in der Dienststelle**

6.6.1 Für eine beabsichtigte Nebenbeschäftigung besteht eine Meldepflicht. Gemäß dienstrechtlichen Bestimmungen müssen schriftliche Meldungen der Bediensteten auf Kenntnisnahme einer beabsichtigten Nebenbeschäftigung eigenverantwortlich

gestellt werden. Grundsätzlich war es die Aufgabe der Bediensteten die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung von sich aus wahrzunehmen und sich der Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung zu enthalten. Die bzw. der Personalverantwortliche in der Dienststelle hat in der Folge zu prüfen, ob die Angaben schlüssig und vollständig sind und die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht den dienstrechtlichen Bestimmungen (Vermutung der Befangenheit, Verbotstatbestände) widerspricht.

Wie die Einschau ergab, lag bei jedem Bediensteten ein dokumentierter und von der Dienststellenleitung zur Kenntnis genommener Nachweis der Nebenbeschäftigung vor. Es wurde in keinem Fall die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagt.

6.6.2 Aus Anlass einer bereits durchgeführten Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zu dieser Thematik wurden alle Organisationseinheiten von der Magistratsabteilung 2 darüber informiert, dass zur Gewährleistung der Aktualität der Meldungen zumindest einmal jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb ihrer Dienststelle zu erfolgen hat.

Nebenbeschäftigungen sollten auch bei dienstlichen Veränderungen (z.B. Aufgaben- und Organisationsänderungen, Versetzungen, Förderungen) auf Aktualität und Unvereinbarkeiten evaluiert werden. Zudem wurden standardisierte Formulare für die Meldung von neuen Nebenbeschäftigungen und für die Änderung oder Beendigung von bereits gemeldeten Nebenbeschäftigungen konzipiert. Diese beinhalteten Vorgaben, die einerseits für die dienstrechtliche Beurteilung notwendig waren und andererseits die Eintragung in die Personaldatenbank erleichterte.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wird jährlich eine Evaluierung der Nebenbeschäftigungen innerhalb der Dienststelle durchgeführt. Die letzte Evaluierung der Nebenbeschäftigung ihrer Bediensteten erfolgte Mitte Jänner 2019. Dabei wurden alle Bediensteten der Dienststelle auf elektronischem Weg aufgefordert sich bewusst mit dem Thema Nebenbeschäftigung auseinanderzusetzen. Die erfolgten Rückmeldungen wurden im Personalakt entsprechend dokumentiert.

## **6.7 Nachvollziehbarkeit von Änderungen in der Personaldatenbank**

Bei der damaligen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien (s.a. MA 2, Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Stadt Wien; StRH I - 9/16) wurde festgestellt, dass nachträgliche Korrekturen an bereits administrierten Daten (z.B. Beginn und Ende der Nebenbeschäftigung) vorgenommen werden konnten. Durch die durchgeführten Korrekturen waren die historischen Daten in der Personaldatenbank nicht mehr abrufbar.

Diese entsprechenden Systemvoraussetzungen wurden Ende 2017 von der Magistratsabteilung 2 in der Personaldatenbank eingerichtet. Die Auswertbarkeit der historischen Nebenbeschäftigungsdaten wurde somit sichergestellt.

Wie die Einschau ergab, konnten in der Dienststelle die nachträglichen Änderungen der Nebenbeschäftigungsdaten in der Personaldatenbank nachvollzogen werden.

## **7. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Die Bediensteten wären bei der Evaluierung der Nebenbeschäftigungen, bei einer Beendigung einer bereits gemeldeten Nebenbeschäftigung bzw. früher nachgegangen Tätigkeiten auf mögliche vorhandene Daten im Internet aufmerksam zu machen. Auf die Möglichkeit einer Löschung nicht aktueller Daten wäre hinzuweisen (s. Punkt 6.1.2).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Empfehlung wird in die jährliche Evaluierung aufgenommen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Bediensteten wären bei der jährlichen Evaluierung der Nebenbeschäftigungen auf die möglichen disziplinarischen Konsequenzen bei einer Unterlassung der Meldung einer Nebenbeschäftigung explizit hinzuweisen, um dieser Thematik mehr Nachdruck zu verleihen (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Empfehlung wird in die jährliche Evaluierung aufgenommen.

Empfehlung Nr. 3:

Bei der elektronischen Erfassung von Nebenbeschäftigungen im Personalverwaltungssystem wäre auf eine klare Trennung gegenüber anderen Tätigkeiten zu achten (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Empfehlung wird evaluiert und eine mögliche Umsetzung geprüft.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre gemeinsam mit der Magistratsabteilung 2 zu evaluieren, ob die Möglichkeit der Implementierung eines eigenen Feldes im Personalverwaltungssystem für den Hinweis der zeitlichen Lagerung der Nebenbeschäftigung außerhalb der Dienstzeit geschaffen werden kann (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Es wird mit der Magistratsabteilung 2 Kontakt aufgenommen, um zu prüfen, ob eine Implementierung möglich sei.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2020